

Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Varel GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung
2. Die Gesellschaft firmiert unter dem Namen Stadtmarketing Varel GmbH
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Varel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Förderung des Stadtmarketings. Die damit verbundene Organisation von Veranstaltungen und Angeboten soll eine erlebnisorientierte Ausrichtung mit thematisch positionierten Aufenthaltsprogrammen beinhalten. Stadtmarketing wird als ein umfassender Ansatz gesehen, mit dem Ziel, die Attraktivität der Stadt Varel zu steigern.
2. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen oder Maßnahmen vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, geeignet sind. Dies erfolgt durch die Durchführung eigener Veranstaltungen und Mitwirkungen bei Veranstaltungen Dritter.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €(in Worten fünfundzwanzigtausend Euro). Die Stammeinlage ist bereits bar bei der Gründung in Höhe von 22.500 €von der Stadt Varel erbracht worden. Die Anteile der Werbegemeinschaft Varel e. V. und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft e. V. wurden von der Stadt Varel übernommen. Der Betrag ist bereits erbracht.

§ 4

Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet und im Handelsregister unter Nr. HRB 131529 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die völlige oder teilweise Abtretung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschafter zulässig.
2. Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erteilen, wenn zuvor die Gesellschafterversammlung die Abtretung genehmigt hat.
3. Der Abtretung eines Geschäftsanteils sind sonstige Belastungen des Anteils oder Verfügungen über den Anteil gleichgestellt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung

§ 7

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
2. Durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden und er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8**Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses der Stadt Varel im Sinne von § 56 Abs. 1 u. 3 NGO bzw. nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Sinne der §§ 74 und 75 NKomVG.
2. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfall der stellvertretende Bürgermeister.
3. Die Gesellschafterversammlung kann zur Wahrung ihrer Aufgaben aus dem Kreis der Gesellschafter einzelne oder mehrere Personen beauftragen, ihre Rechte, die sich aus § 9 ergeben, gegenüber dem Geschäftsführer wahrzunehmen.
4. Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil; er nimmt nicht teil, wenn er persönlich betroffen ist. Der Geschäftsführer hat, auf Anforderung in der Versammlung, Bericht zur Lage und zur Entwicklung der Gesellschaft zu erstatten.

§ 9**Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Auflösung der Gesellschaft,
- c) Übernahme neuer Aufgaben, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- d) Entscheidung über den Wirtschaftsplan und Stellenplan,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses,
- f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigungen,
- g) die Entlastung des Geschäftsführers,
- h) Übernahme neuer Aufgaben,
- i) Geschäftsführervertrag,
- j) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- k) Geschäfte, bei denen sich die Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vorbehält,
- l) sonstige Maßnahmen, die durch das Gesetz, Gesellschaftsverträge, Geschäftsordnung oder Satzung der Zustimmung bedürfen; desgleichen für Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes im Sinne des § 164 HGB hinausgehen,
- m) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten,
- n) Mehrjährige Miet- und Pachtverträge,
- o) Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Schuldübernahme, sowie Leasingverträge,
- p) Rechtsgeschäfte, Vergabe von Aufträgen und Investitionsausgaben über 30.000,00 €
- q) Erlass einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in,
- r) Schenkung, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche,
- s) Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000,00 € überschreiten,

- t) Einstellungen, Entlassungen und Gehaltserhöhungen von Beschäftigten, soweit deren Vergütung im Ergebnis eine Vergütung entsprechend der Entgeltgruppe 5 TVöD übersteigt,
- u) sofern erforderlich, die Wahl des Abschlussprüfers, bzw. den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung eines Abschlussprüfers.

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch den Geschäftsführer. Auf die Ladung findet § 41 Absatz 1 NGO, bzw. die Rechtsnormen bei Inkrafttreten des NKomVG Anwendung.
3. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen. Ferner muss der Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Rates der Stadt Varel dies verlangt.
4. Über die Sitzung der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der/die Geschäftsführer/in nehmen an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 11

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Sie sind formlos gültig, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes bestimmen.
3. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 500,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat für seinen Geschäftsanteil einheitlich zu stimmen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die abgesandten Gesellschafter mit 50 % der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist, mit ausdrücklichem Hinweis für die Gesellschafter, in jedem Falle beschlussfähig.
5. Die von der Stadt Varel entsandten Mitglieder der Gesellschafterversammlung können gem. § 111 NGO, bzw. die Rechtsnormen des NKomVG, in ihrem Abstimmungsverhalten an Beschlüsse des Rates gebunden werden.

6. Der Verwaltungsausschuss kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss durch den Bürgermeister vertreten lassen.
7. Eine Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift zulässig.

§ 12

Wirtschaftsplan und Finanzplan

1. Die Geschäftsführung hat für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres über seine Zustimmung beschließen kann.

§ 13

Jahresabschluss

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben in Niedersachsen. Der Prüfungsauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 Absatz I Nummern 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
3. Zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Varel bestehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.
4. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Prüfung und zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
5. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten vier Monate des Geschäftsjahres die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbHG i. d. F. des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19.12.1985 für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.
Für die Einstellung von Beträgen in Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 GmbHG.

§ 14 Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Austrittserklärung ist spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung mit Zustellungsnachweis gegenüber der Geschäftsführung einzureichen. Der jeweilige Geschäftsanteil ist an die Gesellschaft oder einen Mitgesellschafter zu übertragen.
2. Die übrigen Gesellschafter führen das Unternehmen weiter.

§ 15 Auflösung und Liquidation

Die Liquidation erfolgt gemäß gesetzlicher Vorschriften. Ein Liquidationsüberschuss fällt auf die Stadt Varel.

§16 GmbH-Gesetz/NGO/NKomVG

1. Soweit durch diesen Vertrag keine anderen Bestimmungen getroffen sind, gilt das GmbH-Gesetz. Bestimmungen der NGO, die für die Stadt Varel gelten, sind Bestandteil des Vertrages. Das Gleiche gilt für das die NGO ersetzende NKomVG.
2. Vereinbarungen über das Gesellschaftsverhältnis untereinander oder der Gesellschafter mit der Gesellschaft sind schriftlich abzuschließen, soweit nicht andere Formen vorgeschrieben sind.

§ 17 Bereitstellung von Finanzmitteln

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die finanziellen Mittel entsprechend des Wirtschafts- und Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen. Der Abruf der Mittel erfolgt durch die Stadtmarketing Varel GmbH.

§ 18 Sitzungsgelder

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten keine Vergütung und Auslagenersatz (Sitzungsgeld).

§ 19
Ungültigkeitsklausel
(Textform)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Eine unwirksame Bestimmung soll durch eine sinngleiche zuverlässige Bestimmung ersetzt werden. Soweit bei der Benennung von Funktionen zur Verkürzung des Textes die männliche oder weibliche Form gewählt worden ist, gilt automatisch auch die andere Form.

§ 20
Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht des Sitzes der Gesellschaft zuständig.